

Die wichtigsten Punkte beim Ausstellen eines Betäubungsmittelrezeptes

1 „Gebühr frei“ oder „Gebührenpflichtig“

Das Kästchen „Gebühr frei“ nur anzukreuzen:

- bei Patienten unter 18 Jahren
 - bei Patienten, die unter die Härtefallregelung fallen und eine entsprechende Bescheinigung (Befreiung von der Zuzahlungspflicht) vorlegen
 - bei Verordnungen zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers (BG-Fall)
 - wenn Arznei- und Verbandmittel bei Schwangerschaftsbeschwerden oder in Zusammenhang mit der Entbindung verordnet werden.
- „Geb.-pfl.“ in allen anderen Fällen ankreuzen.

2 „noctu“

Wird das Arzneimittel innerhalb der Zeiten gemäß § 6 Arzneimittelpreisverordnung (Notdienst) abgeholt, so hat der Patient eine Gebühr zu zahlen, sofern der Arzt nicht einen entsprechenden Vermerk (noctu) anbringt.

3 „Sonstige“

Bei Verordnung zu Lasten eines sonstigen Kostenträgers anzukreuzen.

4 „Unfall“ | „Arbeitsunfall“ | „Unfalltag/Unfallbetrieb“

Anzukreuzen bei Unfall oder Arbeitsunfall. Wenn eine Verordnung zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers ausgestellt wird, so sind neben der Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers auch Unfalltag und Unfallbetrieb (ggf. Kindergarten, Schule, Hochschule) anzugeben. Erfolgt die Beschriftung des Personalfeldes mittels Krankenversichertenkarte, so ist unbedingt die Krankenkasse und die Krankenkassen-Nr. zu streichen!

5 „aut idem“

Der Austausch von BtM-haltigen Arzneimitteln im Rahmen von aut idem ist grundsätzlich möglich. Für den Austausch von BtM-haltigen Pflastern kommt hinzu, dass neben der Freisetzungsrate und Applikationsdauer auch die Beladungsmenge der Pflaster identisch sein muss.

6 „BVG“

Bei Verordnungen für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sowie nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist das Feld 6 durch Eintragen der Ziffer 6 zu kennzeichnen.

7 „Betriebsstätten-Nr.“ | „Arzt-Nr.“

Angabe der Betriebsstätten-Nr. (BSNR) und der Lebenslangen Arztnummer (LANR) des verordnenden Arztes.

8 „Datum“

Hier wird das Ausstellungsdatum eingetragen. Das BtM-Rezept ist sieben Tage gültig, es kann noch am achten Tag beliefert werden. Beispiel: Ausstellen des BtM-Rezeptes am Montag, den 06. Februar, Belieferung bis einschließlich Montag, den 13. Februar möglich.

9 „Spr.St. Bedarf“ und SSB Nordrhein und 102091710

Bei Verordnungen für den Sprechstundenbedarf ist das Feld 9 „Spr.-St. Bedarf“ mit der Ziffer „9“ zu kennzeichnen, als Kostenträger ist „SSB-Nordrhein“ und als Kassennummer „102091720“ (Institutionskennzeichen) anzugeben.

10 „Personalfeld“

Bei BtM-Verordnungen zu Lasten der GKV sind die Versicherten-Stammdaten gem. gültigem Behandlungsausweis oder gültiger Krankenversichertenkarte (eGK) anzugeben: Krankenkasse bzw. Kostenträger, Vertragskassennummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Status des Versicherten, Gültigkeit der Krankenversichertenkarte, Kassen-Nr. (IK), Versichertennummer. Bei Privatrezepten wird als Kostenträger „Privat“ eingetragen.

Ihre persönlichen BtM-Rezeptformulare bestellen Sie bitte bei der Bundesopiumstelle
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3 | 53175 Bonn
Telefon: 0228 207 4321

11 „Verordnungsfeld“

Anzugeben sind:

- eindeutige Arzneimittelbezeichnung, zum Beispiel Handelsname. Wenn eine der nachstehenden Angaben nicht eindeutig bestimmt ist, jeweils zusätzlich Bezeichnung und Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilter Form und Darreichungsform (Ampullen, Amp., Tabletten, Tbl. etc.), bei Pflastern die Beladungsmenge.
- Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm, Milliliter oder Stückzahl der abgeteilten Form. Beachten Sie: die Angabe 1 OP oder N3 reicht nicht aus! Bei Rezepturen nur die Vorderseite und pro Rezeptur ein Ordnungsblatt benutzen.
- Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe oder im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, der Vermerk „Gemäß schriftlicher Anweisung“.

Bitte beachten Sie

Jeder Arzt hat seine **eigenen** BtM-Rezepte mit der individuellen BtM-Nummer zu verwenden. Das BtM-Rezept besteht aus drei Teilen: Teil II (das Deckblatt) und Teil I dienen der Apotheke zur Abrechnung und Dokumentation. Teil III verbleibt zur Dokumentation 3 Jahre in der Praxis. Das BtM-Rezept kann mit Hilfe der Ordnungssoftware bedruckt und/oder von einer Mitarbeiterin ausgefüllt werden. Nur die Unterschrift muss durch den Arzt selbst getätigt werden.

Ein einheitliches maschinelles oder handschriftliches Ausfüllen der BtM-Rezepte ist in der BtMVV nicht vorgesehen. Daher kann das Ordnungsblatt beispielsweise mit dem Betäubungsmittel bedruckt werden und die Gebrauchsanweisung oder die Kennungen, wie z.B. das „A“, handschriftlich vermerkt werden. Es sollte jedoch zweifelsfrei sein, dass nachträglich keine Änderungen zugefügt wurden. Bei Veränderung durch den Arzt, beispielsweise der Ordnungsmenge, sind die Ergänzungen/Änderungen auf allen Teilen des BtM-Rezeptes zu vermerken und durch Arztunterschrift zu bestätigen. Die Datumsangabe zur Bestätigung ist nicht erforderlich.

Wenn ein Patient in einer Apotheke ein BtM-Rezept vorlegt, können fehlende Patientendaten durch den Apotheker, auch ohne Rücksprache, ergänzt oder korrigiert werden. Wenn weitere notwendige Angaben fehlen, kann der Apotheker nach Rücksprache mit dem ordnenden Arzt vor der Abgabe des Betäubungsmittels Änderungen auf dem Rezept vornehmen. Diese Änderungen und Ergänzungen sind vom Apotheker auf den Teilen I und II und vom verschreibenden Arzt auf dem Teil III des Rezeptes zu vermerken. Die Rücksprache müssen Apotheker und Arzt auf den jeweiligen Teilen der Verordnung dokumentieren. Nur das Ausstellungsdatum darf der Apotheker nicht selbst nachtragen oder korrigieren.

Notfall-Verschreibungen

Im Ausnahmefall ist das Verschreiben von Betäubungsmitteln auf einem Kassen- oder Privat Rezept möglich, wenn dieses mit dem Vermerk „Notfall-Verschreibung“ gekennzeichnet ist. Möglichst vor Abgabe des Arzneimittels hat der Apotheker mit dem Arzt Rücksprache zu nehmen. In der Folge hat der Arzt die Pflicht, unverzüglich ein gültiges, mit dem Buchstaben „N“ markiertes BtM-Rezept, der Apotheke nachzureichen. Eine Notfall-Verschreibung für Substitutionsmittel ist nicht möglich.

Weitere Hinweise

Betäubungsmittelgesetz (BtMG): www.gesetze-im-internet.de

Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV): www.gesetze-im-internet.de

Fragen- und Antworten-Katalog des BfArM – Bundesopiumstelle: www.bfarm.de

www.kvno.de

Bei Substitutionsmitteln auch die Reichdauer des Mittels in Tagen. Eindeutige Angaben sind beispielsweise: „Morgens und abends eine Tablette einnehmen“, „Alle drei Tage ein Pflaster aufkleben“.

12 „Arztstempel“ | „Unterschrift des Arztes“

Vertragsarztstempel muss enthalten: Name des verschreibenden Arztes, seine Berufsbezeichnung oder Facharztbezeichnung und Anschrift einschließlich Telefonnummer. Bei mehreren Ärzten in einer Praxis den Namen des Verordners im Praxisstempel kenntlich machen oder zusätzlich vermerken, wenn z.B. bei Vertretung nicht im Stempel enthalten. Eigenhändige Unterschrift des verschreibenden Arztes, im Vertretungsfall zusätzlich der Vermerk „i. V.“

13 „Codierzeile“

Seit 2015 tragen alle BtM-Rezepte eine deutlich sichtbare, fortlaufende, neunstellige Rezeptnummer im Verordnungsfeld. Ältere Rezepte mit einer dreiteiligen Codierzeile sind seit Ende 2014 nicht mehr gültig.

Co-Medikation

Das BtM-Rezept darf für das Verschreiben anderer Arzneimittel (siehe Abbildung) nur dann verwendet werden, wenn dieses neben einem Betäubungsmittel erfolgt. Die alleinige Verordnung von nicht BtM-haltigen Arzneimitteln auf einem BtM-Rezept ist unzulässig.

Verordnung von Schmerzpfleistern

Bei der Verordnung von Schmerzpfleistern muss zusätzlich die Beladungsmenge angegeben werden. Auf die Angabe der Beladungsmenge kann verzichtet werden, wenn sie aus der eindeutigen Arzneimittelbezeichnung hervorgeht!

Beispiel mit notwendiger Angabe der Beladungsmenge (Wirkstoffverordnung):

Fentanyl Pflaster 50 Mikrogramm/h, 5 St., enthält 8,25 mg Fentanyl

Beispiel mit eindeutiger Arzneimittelbezeichnung:

Fentanyl-musterpharm 50 Mikrogramm/h Matrixpflaster, 5 St.

Besondere Kennzeichnungen

Buchstabe „A“: bei Überschreiten der Höchstverschreibungsmenge eines Betäubungsmittels gem. § 2 der BtMVV innerhalb von 30 Tagen (für Verschreibungen von Substitutionsmitteln gelten Sonderregelungen)

Buchstabe „N“: bei Notfall-Verschreibungen

Buchstabe „S“: Substitutionsmittel-Verschreibungen sind immer mit „S“ zu kennzeichnen. Eine Notfall-Verschreibung für Substitutionsmittel ist nicht möglich.

Buchstabe „Z“ und „S“: Der substituierende Arzt darf in den Fällen, in denen die Kontinuität der Substitutionsbehandlung nicht anderweitig gewährleistet werden kann, dem Patienten eine bis zu zwei Tage ausreichende Substitutionsmittel-Verschreibung mitgeben, die der Patient selbst in einer öffentlichen Apotheke einlöst. Diese Verschreibung muss zusätzlich mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichnet werden.